



Amt für Finanzen und
Beteiligungen

25.06.2019

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Möller
Telefon: 492-2100
MoellerFrank@stadt-
muenster.de

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Betrifft

Anpassung der städtischen Anlagerichtlinie

Beratungsfolge

03.07.2019 Haupt- und Finanzausschuss

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

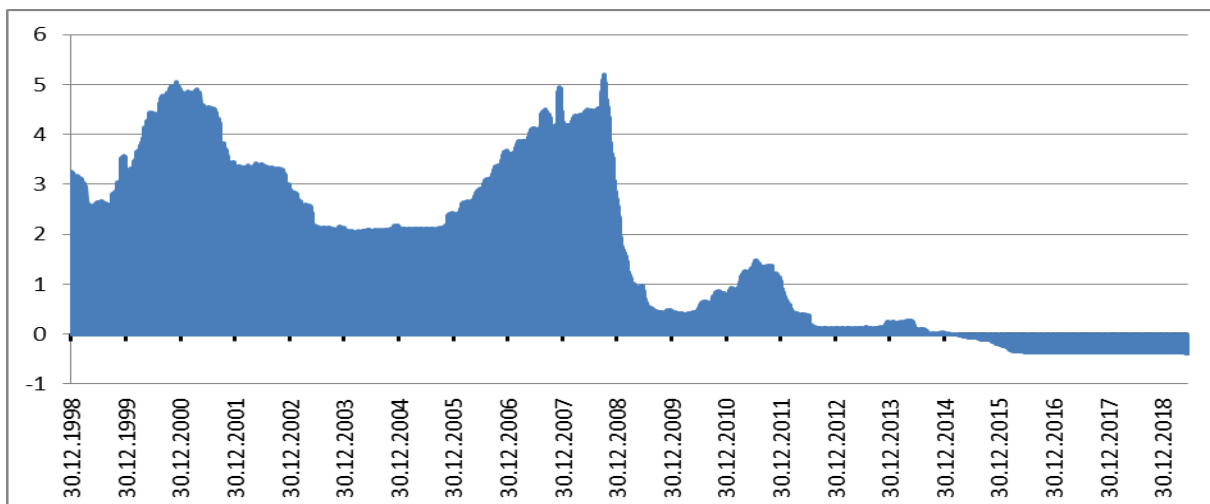
I. Sachentscheidung:

Die Anpassung der städtischen Anlagerichtlinie (Anlage 1) wird beschlossen.

Begründung:

Die Anpassung der städtischen Kapitalanlagerichtlinie wird vorgeschlagen, um bei kurz- und mittelfristigen städtischen Geldanlagen wieder mehr Handlungsmöglichkeiten zu eröffnen.

Das Zinsumfeld bei kurz- und mittelfristigen Geldanlagen hat sich in den letzten Jahren und Jahrzehnten grundlegend gewandelt. Während es noch bis über das Jahr 2014 hinaus möglich war, mit Geldanlagen von einem Monat positive Renditen zu erwirtschaften, hat sich die Situation seitdem umgekehrt (siehe nachstehende Abbildung).



Quelle: Deutsche Bundesbank, Zeitreihe BBK01.ST0310: Geldmarktsätze / EURIBOR Einmonatsgeld

Bedingt durch das europäische Zinsumfeld und die Vorgabe eines negativen Zinses für Banken auf Einlagen bei der Europäischen Zentralbank (EZB) bewegen sich die Zinsen für kurzfristige Anlagen im negativen Bereich. Das bedeutet, dass seit 2015 für kurzfristige Anlagen grundsätzlich der Anleger Zinsen an die jeweilige Bank zahlt und nicht umgekehrt. Ein Ende dieses Zinsumfeldes ist derzeit nicht in Sicht.

Die städtischen Zahlungsströme führen immer wieder zu positiven Salden, so dass diese Liquidität am Bankenmarkt untergebracht werden muss. Um die Zahlung eines Negativzinses bis zu 0,4 % (Einlagezinssatz der EZB) zu vermeiden, ist die Stadtverwaltung mithin auf entsprechende Einlagealternativen angewiesen. Ein „Liegenlassen“ auf städtischen Girokonten stellt keine Alternative dar, weil auch hier keine unbegrenzten negativzinsfreien Optionen bestehen. Zudem ist die Verwaltung bestrebt, im Rahmen ihres Zinsmanagements einen positiven Beitrag zur städtischen Ergebnisrechnung zu leisten.

Die Suche nach Banken, die im kurz- bzw. mittelfristigen Anlagebereich noch positive Zinsen bieten, hat sich in den letzten Jahren jedoch aufgrund der beschriebenen Lage am Geldmarkt zunehmend erschwert.

Hinzu kommt die Änderung des Einlagensicherungssystems der deutschen Privatbanken. Wie bereits in der Vorlage zum Schulden- und Liquiditätsbericht für das Jahr 2017 (Vorlage Nr. V/0156/2018) dargestellt, hatte der Bundesverband deutscher Banken im Frühjahr 2017 eine Reform des Einlagensicherungsfonds beschlossen. Danach sind Anlagen von Kommunen nicht mehr von der Einlagensicherung erfasst, wenn die Anlage nach dem 01.10.2017 erfolgt.

Dies hatte zur Folge, dass auf Grundlage der derzeit gültigen Anlagerichtlinie der Stadt Münster seit 01.10.2017 keine Anlagen bei Privatbanken mehr erfolgen dürfen, da nach Nr. 7 der Anlagerichtlinie gilt: *„Unabhängig von den festgelegten Obergrenzen darf die Geldanlage bei einer Bank nie höher sein als die dort garantierte Einlagensicherungsgrenze.“*

Das Vorhandensein eines Einlagensicherungssystems ist damit derzeit notwendige Voraussetzung, um städtische Geldanlagen zu tätigen. Im Umkehrschluss bedeutet das aber auch, dass derzeit keinerlei Geldanlagegeschäfte mit deutschen Privatbanken abgeschlossen werden können.

Die Situation trifft nicht nur die Stadt Münster, sondern alle Städte, die eine ähnliche Einschränkung in ihre Anlagerichtlinie aufgenommen haben.

Im Deutschen Städtetag ist mehrfach über diese Situation und über einen sinnvollen Umgang damit gesprochen worden. Eine Lösungsidee ist die Nutzung von unabhängigen Ratingagenturen, die Ratingberichte über deutsche Privatbanken anfertigen. Die Unterschiede zu den international tätigen Ratingagenturen bestehen darin, dass die internationalen Agenturen im Regelfall nur für die größeren Privatbanken Ratingberichte anfertigen und die Banken selbst diese Ratings finanzieren müssen.

Daneben gibt es am Markt weitere Ratingunternehmen, die von institutionellen Anlegern dafür bezahlt werden, Ratingberichte zu erstellen. Solche Anleger sind beispielsweise Versorgungskassen, Versicherungen und auch staatliche Finanzorganisationen. Diese Anleger haben beispielsweise Aktien oder Schuldscheine von Banken im Portfolio oder haben bei Banken größere Geldbeträge angelegt und insofern ein hohes Interesse, Auskunft über die wirtschaftliche Entwicklung der jeweiligen Bank zu erhalten. Ziel der Anleger ist es, anhand der Ratings und Analysen Frühwarnsignale für eine Bonitätsveränderung bei Banken rechtzeitig zu erhalten und entsprechend reagieren zu können.

Die Verwaltung hat sich mit der Idee einer Nutzung unabhängiger externer Ratings für die deutschen Privatbanken näher beschäftigt. Dazu wurden Gespräche mit Bankenvertretern, mit Maklern und mit unabhängigen Ratingagenturen geführt.

Ergänzend dazu hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bauen und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen den Runderlass „Kommunales Haushaltsrecht; Anlage von Kapital durch Gemeinden und Gemeindeverbände (Kommunale Kapitalanlagen)“ Ende 2017 im Hinblick auf den Wegfall der Einlagensicherung aktualisiert. Die Aktualisierung ist mit einem ergänzenden Schreiben des Ministeriums Anfang 2018 nochmals dahingehend bekräftigt, dass die Anlage von Kapital bei privaten Kreditinstituten mit dem Erlass nicht ausgeschlossen wird und – bei ausreichender Risikovorsorge – auch künftig möglich ist. Eine ausreichende Risikovorsorge ist aus Sicht der Verwaltung bei entsprechender Risikodiversifikation (unter anderem Geldanlagen auf unterschiedliche Banken verteilen, wenn keine Einlagensicherung vorhanden ist) und einer Vorabprüfung der Bank durch ein unabhängiges externes Rating gegeben.

Im Ergebnis sollte die Idee der Nutzung unabhängiger externer Ratings für Privatbanken aus Sicht der Verwaltung weiterverfolgt werden. Die konkrete Ausgestaltung würde so erfolgen, dass die Verwaltung Einzelfall bezogen einen Ratingbericht einer unabhängigen Agentur immer dann abrufen, wenn ein interessantes Angebot einer Privatbank für städtische Geldanlagen vorliegt. Die Verwaltung würde die Bank anhand des Ratingberichts prüfen und entscheiden, ob das Angebot der Bank angenommen wird.

Voraussetzung für diese Vorgehensweise ist, dass die städtische Kapitalanlagerichtlinie entsprechend verändert wird. Eine Änderung der Nr. 7 der derzeit gültigen Anlagerichtlinie ist – neben der Anpassung der Präambel und des Datums des Inkrafttretens der Richtlinie – hierfür ausreichend:

Bisherige Fassung der Anlagerichtlinie	Geplante Neufassung der Anlagerichtlinie
Da Risiken bei Geldanlagen grundsätzlich nicht vollständig auszuschließen sind, ist eine Streuung der Geldanlagen und damit eine Begrenzung des Volumens auf ein und denselben Schuldner vorzusehen.	Da Risiken bei Geldanlagen grundsätzlich nicht vollständig auszuschließen sind, ist eine Streuung der Geldanlagen und damit eine Begrenzung des Volumens auf ein und denselben Schuldner vorzusehen.
In Abhängigkeit von den Marktgegebenheiten legt der Stadtkämmerer / die Stadtkämmerin auf Vorschlag durch das Amt für Finanzen und Beteiligungen Obergrenzen für kurzfristige Geldanlagen fest, konkret für Anlagen bei Banken und für den Erwerb von Anteilen an Geldmarktfonds.	In Abhängigkeit von den Marktgegebenheiten legt der Stadtkämmerer / die Stadtkämmerin auf Vorschlag durch das Amt für Finanzen und Beteiligungen Obergrenzen für kurzfristige Geldanlagen fest, konkret für Anlagen bei Banken und für den Erwerb von Anteilen an Geldmarktfonds.
Unabhängig von den festgelegten Obergrenzen darf die Geldanlage bei einer Bank nie höher sein als die dort garantierte Einlagensicherungsgrenze.	Ist die städtische Geldanlage bei einer Bank nicht durch ein Instituts- oder Einlagensicherungssystem abgesichert, hat das Amt für Finanzen und Beteiligungen vor Vertragsabschluss ein unabhängiges externes Rating der Bank einzuholen. Erst nach Prüfung des Ratingberichts und einer darauf basierenden günstigen Bonitäts- und Risikobewertung kann das Anlagegeschäft abgeschlossen werden.

Fazit: Mit der vorgeschlagenen Anpassung der städtischen Kapitalanlagerichtlinie wird das Ziel verfolgt, auch weiterhin die Zahlung von Negativzinsen bei Geldanlagen zu vermeiden, indem das Spektrum der Banken, bei denen Anlagegeschäfte möglich sind, wieder auf den Stand vor Oktober 2017 ausgeweitet wird. Gleichzeitig soll das Risiko eines Bankenausfalls dadurch abgesenkt werden, dass vor Abschluss eines Geldanlagegeschäfts mit einer Bank, die keine Einlagen- oder Institutssicherung bietet, ein unabhängiges Rating dieser Bank abgerufen und geprüft wird.

Die Verwaltung wird in den jährlichen Schulden- und Liquiditätsberichten über die gewonnenen Erkenntnisse aus dieser Neufassung der Anlagerichtlinie berichten.

In Vertretung

gez.
Reinkemeier
Stadtkämmerer

Anlagen:

Anlage 1: Neufassung der städtischen Kapitalanlagerichtlinie